Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3144

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5218/65

Bonn, den 4. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — gewerbliche Waren — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — gewerbliche Waren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Die Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".						
	b) Die bisherige Anmerkung (Waren des Abs. D-I usw.) wird Anmerkung 1.						
	c) Folgende neue Anmerkung wird angefügt:						
	2. Waren aus Abs. B-II-b, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,04 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 35 500 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	frei	5 mindestens 2,80 DM für 100 kg Eigengewicht	—
2	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband aus Stahl usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	frei 2 4	7 9	—
3	In der Tarifnr. 73.10 (Stabstahl usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:						
	Anmerkung						
	Walzdraht aus Abs. A-I-a, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 12 000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. De-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(3)	zember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
4	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	5. Stabstahl aus Abs. A - IV - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	10	—
	6. Bandstahl aus Abs. A - V - a, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 2800 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	10	—
	7. Waren des Abs. B - I - b - 2, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	4	—	frei	6	—
	8. Breitflachstahl des Abs. B - III - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
	9. Waren aus Abs. B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b und B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,05 v. H. der						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(4)	im Kalenderjahr 1962 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
	10. Walzdraht aus Abs. B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Abs. B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), 79,80 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
	11. Walzdraht aus Abs. B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Abs. B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 76,19 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
	12. Bleche aus Abs. B - VI - b - 1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(4)	von weniger als 3 mm, 97,72 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
	13. Bandstahl aus Abs. B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,8 bis 1,1 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 110 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	6	—	frei	8	—
5	Die Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Das Wort „Anmerkung" wird ersetzt durch: „Anmerkungen".						
	b) Die bisherige Anmerkung (Rohaluminium des Abs. A usw.) wird Anmerkung 1.						
	c) Folgende neue Anmerkungen werden angefügt:						
	2. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, 3000 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	—	2	10	9
	3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, 40 000 t vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	—	5	—	2	10	9
	Von der Kontingentsmenge dürfen im ersten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
6	In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung Rohmagnesium des Abs. A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 36 200 t vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt . .	—	frei	—	frei	6	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde der EGKS vom 15. Januar 1964 [1]) die Außenzölle für die betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben;
2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde der EGKS vom 15. Januar 1964 [2]) für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 7 EWA-Rechnungseinheiten (= 28,— DM) je Tonne festgesetzt.

Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle) vom 12. Februar 1964 [3]).

(2) Gemäß Artikel 3 der Empfehlungen Nr. 1/64 und Nr. 2/64 kann die Hohe Behörde der EGKS in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(3) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der EGKS der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1965 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. mit Entscheidung Nr. 20/64 vom 10. Dezember 1964 [4]) für

   a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm
   aus Tarifnr. 73.08
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes,

   b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifnr. 73.10-A-I
   12 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifnr. 73.15-A-IV-b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigem Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifnr. 73.15-A-V
   2 800 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15-B-I-b-2
   4 200 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes,

   f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15-B-III-b
   306 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   g) Kugellagerstahl
   aus Tarifnr. 73.15-B
   7000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl
   aus Tarifnr. 73.15-B-IV-b-1 und B-IV-b-2
   1200 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
   aus Tarifnr. 73.15-B-IV-b-1 und B-IV-b-2
   700 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   k) Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an
   Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19
   Silizium von 0,15 bis 0,35
   Mangan von 1,00 bis 1,30

---
[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107
[3]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 3599

Chrom von 0,80 bis 1,10

Schwefel von höchstens 0,035

aus Tarifnr. 73.15-B-V-a

110 t

Zollsatz: 6 % des Wertes,

l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt

aus Tarifnr. 73.15-B-VI-b-1

150 t

Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 22/64 vom 21. Dezember 1964 [5]) für

Gießereiroheisen

der Tarifnr. 73.01-B-II und C-II

71 000 t

Zollsatz: 5 % des Wertes.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 3 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(5) Die Hohe Behörde der EGKS hat die Ausnutzung des Zollkontingents für Gießereiroheisen (Absatz 3 Nr. 2) entweder für Sonderroheisen oder für gewöhnliches Roheisen oder für beide Sorten der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaates überlassen (Abschnitt I Abs. 4 der „Erwägungen" der Entscheidung Nr. 22/64). Da Sonderroheisen weder in der Bundesrepublik noch in den anderen Ländern der Gemeinschaft erzeugt wird und es wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, das ohnehin teuere Sonderroheisen mit dem spezifischen (Mindest-) Zoll von 28,— DM je Tonne zu belasten, besteht ein besonderes Interesse daran, das Zollkontingent zunächst nur für die Einfuhr von Sonderroheisen zu eröffnen. Die Entwicklung des Jahresbedarfs der deutschen Gießerei-Industrie an Sonderroheisen läßt sich noch nicht übersehen. Die Bundesregierung hält es deshalb für zweckmäßig, ein Zollkontingent zunächst nur für das erste Halbjahr 1965 und nur für Sonderroheisen mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an

Magan von höchstens 0,04

Phosphor von höchstens 0,035

Schwefel von höchstens 0,03

aus Tarifnr. 73.01-B-II-b

in Höhe von 35 500 t zu eröffnen.

(6) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, richten sich die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen; in den anderen Fällen werden Globalkontingente eröffnet. In beiden Fällen wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente vermieden.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 3730

Zu Nrn. 5 und 6

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1964 [6]) der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1965 die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern gewährt:

1. Rohaluminium, nicht legiert

aus Tarifnr. 76.01-A

80 000 t

Zollsatz: 5 % des Wertes

gestützt auf das Protokoll Nr. XII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [7]),

2. Rohmagnesium

der Tarifnr. 77.01-A

36 200 t

Zollsatz: frei

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G [8]).

(2) Diese Waren werden in der Bundesrepublik in nicht ausreichender Menge erzeugt. Der Inlandsbedarf kann wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesregierung hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(4) Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1965 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält deshalb zunächst ein Halbjahreskontingent in Höhe von 40 000 t für ausreichend. Weiter erscheint es zweckmäßig, die Einfuhr von Rohaluminium im Rahmen dieses Zollkontingents im ersten Kalendervierteljahr 1965 auf höchstens 20 000 t zu beschränken.

(5) Die Bundesrepublik eröffnet für das Kalenderjahr 1965 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von nichtlegiertem Rohaluminium aus EWG-Ländern in Höhe von 3000 t. Der am 1. Januar 1957 angewandte Zollsatz „frei" (Ausgangs-Zollsatz) darf für die zu diesem Zeitpunkt eingeführte Menge nicht überschritten werden (Artikel 12 des EWG-Vertrages [9])). Das zollfreie Kontingent liegt über dem Durchschnitt der zollfreien Einfuhren aus den EWG-Ländern in den Jahren 1957 bis 1960.

---

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 224/229

[7]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/345

[8]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/347

[9]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766